

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	12 (1920)
<b>Heft:</b>	5
<b>Rubrik:</b>	Sozialpolitik

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Fr. zugesprochen. Für den Tessin beträgt diese Zulage 3 resp. 2 Fr.

Ferner wurden neue Beschlüsse gefasst hinsichtlich der Einreihung der Druckkarte, der Anstellung von Druckerlehrlingen, der Entschädigung der Überstunden und der Gewährung von Ferien.

**Zahntechniker.** Die Schweiz. zahntechnische Gesellschaft, Sektion Kanton Zürich, legt ein Volksbegehren zur Unterschrift auf über den Erlass eines zürcherischen Gesetzes betreffend Ausübung der Zahnheilkunde durch patentierte Zahntechniker. Nach dem formulierten Gesetzentwurf soll ausser den eidg. diplom. Zahnärzten auch der kant. patentierte Zahntechniker zur Ausübung der gesamten Zahnheilkunde mit gewissen Ausnahmen berechtigt sein. Das Patent würde nach mindestens neunjähriger praktischer Fachtätigkeit auf Grund abgelegter Prüfung von der Sanitätsdirektion erteilt. Die Delegiertenversammlung des Gewerkschaftskartells des Kantons Zürich hat beschlossen, die Initiative zu unterstützen. Initiativbogen zur Sammlung von Unterschriften sind stets beim Sekretariat der Schweiz. zahntechnischen Gesellschaft, Seestr. 28, Zürich 2, zu beziehen.

**Zimmerleute.** Nach dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1918 und 1919 fanden 1918 75, 1919 52 Lohnbewegungen statt. Im ersten Falle waren an 50 Orten 2324 Arbeiter, im Jahre 1919 1728 Arbeiter beteiligt. 1918 waren an 8 Streiks 444 Arbeiter beteiligt, denen für 8473 Streiktage 27,924 Fr. aus der Zentralkasse und 18,512 Fr. aus den Lokalkassen ausbezahlt wurden. 1919 kam es in 7 Orten zum Streik. An den Streiks waren 671 Mitglieder mit 14,033 Streiktagen beteiligt. Außer der Zentralkasse wurden 31,515 Fr., aus den Lokalkassen 54,899 Fr. Streikunterstützung ausbezahlt, in Anbetracht der kleinen Mitgliederzahl des Gesamtverbandes eine respektable Leistung.

Durch die Bewegungen wurde eine durchschnittliche Arbeitszeitverkürzung von 4 Stunden pro Woche und eine Erhöhung der Wochenlöhne von Fr. 19,50 im Jahre 1918 und von Fr. 8,50 im Jahre 1919 erzielt.

Der Verband zählte Ende 1919 1840 Mitglieder.

An Einnahmen waren 1919 zu verzeichnen Fr. 69,506,53, und zwar inkl. Saldo. An Ausgaben Fr. 59,889,21. Das Vermögen beträgt Fr. 32,727,12, das Vermögen der Arbeitslosenkasse Fr. 10,324,65 und das der Unfallkasse Fr. 1490,35.

Die Delegiertenversammlung des Verbandes beschloss am Karfreitag 1920 mit 29 gegen 10 Stimmen die Fusion mit den Bauarbeiterverbänden.

**Thurgauisches Arbeitersekretariat.** Aus dem Bericht pro 1919 entnehmen wir, dass auf 1. Juni 1919 ein zweiter Sekretär angestellt wurde. Eine Reihe Gemeinden des Kantons subventioniert das Sekretariat mit 100 bis 600 Fr. pro Jahr. Der Kanton leistet 1500 Fr. Desgleichen fließen Beiträge von gemeinnützigen Gesellschaften und Konsumvereinen.

Die Zahl der Sektionen beträgt 85, die Zahl der Mitglieder 7100.

Die Zahl der Rechtsauskunftsuchenden bezifferte sich auf 2208, denen 3089 Konsultationen gewährt wurden. Aus Unfallprozessen konnten Fr. 11,874,50, aus Differenzen im Dienstverhältnis Fr. 3059,50 erstritten werden. Die Inanspruchnahme der Rechtsauskunft ist immer noch im Steigen begriffen. Der Bericht zeigt, dass das Sekretariat allen allgemeinen, die Gesamtarbeiterchaft berührenden Fragen volle Aufmerksamkeit geschenkt und jeweils zweckdienliche Massnahmen vorgekehrt hat.

**Uri.** *Gewerkschaftskartell des Kantons.* Der Mitgliederbestand sank im Jahre 1919 infolge der Entlas-

sungen in der Munitionsfabrik von 1265 auf 1085. Das Kartell hat sich trotz der isolierten Lage des Kantons an allen Aktionen der Arbeiterschaft rege beteiligt.

**Winterthur.** *Arbeitersekretariat.* Mit erfreulicher Promptheit ist der Bericht des Arbeitersekretariats Winterthur herausgekommen.

Wir verzichten an dieser Stelle darauf, mit den Verfassern des Berichts in eine Polemik über ihre Auffassung in der Frage «Unionen und Gewerkschaftsbund» einzutreten, denn in dieser Frage wird eine gegenseitige Belehrung wenig fruchten.

Im übrigen gibt der Bericht eine gute Orientierung über die politische und gewerkschaftliche Tätigkeit in Winterthur und Umgebung im Laufe des verflossenen Jahres.

Es erhielten 3099 Personen in 5376 Konsultationen Rechtsauskunft. Gut die Hälfte der Klientel war organisiert. An Geldbeträgen wurden Fr. 54.076,80 vermittelt, wovon 17,163,10 auf die Unfallentschädigung und Fr. 29,044,40 auf andere Unterstützungen entfallen.



## Sozialpolitik.

**Die Arbeitszeit im Gewerbe.** Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Gewerbe lässt auf sich warten. Trotzdem der Bundesrat *schon im Oktober* letzten Jahres eine Expertenkommission zur Behandlung der Frage ernannt hat, fand deren erste Sitzung erst Ende Februar 1920 statt. Unsere Leser wissen, dass das Bundeskomitee einen Gesetzentwurf betreffend die 48-stundenwoche im Gewerbe dem Volkswirtschaftsdepartement eingereicht hatte, der als Basis der Diskussion dienen sollte. Dieser Entwurf, der im Interesse einer raschen Erledigung der Frage ausgearbeitet worden war, musste nun als Grund zur Verschleppung herhalten. Die Unternehmer verlangten Zeit zu einer «Prüfung». Diese wurde ihnen vom Volkswirtschaftsdepartement im Ausmass von reichlich drei Monaten gewährt.

Auf der Konferenz erklärten die Vertreter des Gewerbeverbandes, dass von einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit keine Rede sein könne, ohne dass gleichzeitig das schon längst verlangte Gewerbegesetz erlassen werde.

Dass, um zu dieser billigen Ausrede zu kommen, eine Frist von 4 Monaten nötig war, das glaubte allerdings selbst der Delegierte des Bundesrates an dieser Konferenz nicht; insbesondere, da der bernische Regierungsrat Tschumi während der Konferenz selbst eine Erklärung abfasste und von den anwesenden Unternehmervertretern unterzeichneten liess, die das Ergebnis der angeblich viermonatigen ernsten Prüfung unserer Anträge war. Die Erklärung lautet:

«Eine Regelung der Arbeitszeit in den Gewerben durch ein Gelegenheitsgesetz wird von den Vertretern des Schweizerischen Gewerbeverbandes und des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Auf die Vorschläge des Christlich-Sozialen Gewerkschaftsbundes der Schweiz oder diejenigen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wird darum nicht eingetreten.

Dagegen wird eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und der sonstigen Verhältnisse der Gewerbe als wünschenswert erachtet. Sie soll auf dem Wege der auf Artikel 34ter der Bundesverfassung aufzubauenden allgemeinen schweizerischen Gewerbegesetzgebung erfolgen. Dieser Lösung allein, deren rasche Förderung verlangt wird, kann die Zustimmung gegeben werden.

Sie einzig wird imstande sein, der Eigenart und Vielgestaltigkeit der Gewerbe Rechnung zu tragen.»

Im Verlaufe der Diskussion sprachen sich die Herren dahin aus, es sei die grösste Dummheit gewesen, dass sie der gesetzlichen 48stundenwoche jemals zugestimmt hätten. Ein zweites Mal würde so etwas nicht wieder vorkommen. Die Folge hat bewiesen, dass es den Unternehmern mit ihrer Auffassung Ernst ist. Die Baumeister haben in der ganzen Schweiz eine grosse Aussperrung inszeniert mit dem Ziel, ein für allemal die 48stundenwoche zu bilden. Der Gewerbeverband hat an seiner Basler Delegiertenversammlung zu diesem ehrenwerten Plan seinen Segen gegeben. Er will gnädigst eine Minimalarbeitszeit von 54 Stunden pro Woche gestatten.

Den Baumeistern wie dem Gewerbeverband wird aber der Schuss hinten hinausgehen. Sie werden erfahren müssen, dass der Kampf um die 48stundenwoche in der Schweiz *bereits entschieden* ist und dass an der jetzigen Situation auch mit den salbungsvollsten Tiranen, wie sie beim Präsidenten des Gewerbeverbandes so beliebt sind, nichts mehr zu ändern ist.

Der Kampf im Baugewerbe wird nicht zur Ruhe kommen, bevor die 48stundenwoche sichergestellt ist. Keine andere Gruppe im Gewerbe wird je wieder eine längere als 48stündige Arbeitszeit annehmen. Jedem Versuch der Unternehmer hierzu wird die Gesamtarbeiterchaft geschlossen begegnen.

Die Reaktion mag nun ihr Heil versuchen. Es blühen ihr sicher keine Siege.

**Bekämpfung der Wohnungsnot.** Der Bundesrat hat am 9. April auf den 15. April einen Beschluss in Kraft erklärt, wonach den Kantonen Kompetenzen zur Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot gegeben werden. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Beschlusses sind: Verbot von Nebenbedingungen bei der Miete von Wohnungen, wie Gewährung von Darlehen, Hypotheken, oder Verpflichtung zum Kauf von Gegenständen. Herabsetzung der Mietzinsen, wenn dieselben nach dem Anlagekapital zu hoch erscheinen. Aufhebung der Kündigung, wenn dieselbe nach den Umständen sich als ungerechtfertigt erweist. Verlängerung der Ausweisungsfrist (Art. 265 des Obligationenrechts), wenn der Mieter keine andere Wohngelegenheit finden kann. Verlängerung der Auszugstermine, wenn Gefahr der Obdachlosigkeit vorliegt. Verbot der Umwandlung von Wohnungen für andere Zwecke und Verbot des Abbruches von Häusern, wenn nicht dringende Bedürfnisse dafür geltend gemacht werden können. Verfügung über unvollständig ausgenützte Wohnräume. Erleichterung der bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Benützung von andern als Wohnräumen für Wohnzwecke. Beschränkung des Niederlassungs- oder Aufenthaltsrechts an Orten, wo Wohnungsnot besteht. Beschränkung des Liegenschaftenhandels. Strafbestimmungen.

Die Anwendung dieses Bundesratsbeschlusses ist für die Kantone nicht obligatorisch. Sie können ihn nach freiem Ermessen in Kraft erklären.

Der ursprüngliche Entwurf des Bundesratsbeschlusses enthielt einen weiteren Abschnitt über die «Beschränkung der Zuwanderung von Angestellten und Arbeitern industrieller und gewerblicher Unternehmen», der aber einer besonderen Expertenkommission überwiesen wurde. Danach sollten die Kantone die Befugnis erhalten, jede Niederlassung von Unternehmungen von der Bedingung abhängig zu machen, dass das Unternehmen die nötige Wohngelegenheit schafft. Das gleiche sollte der Fall sein bei Vergrösserung bestehender Unternehmungen.

Für den Fall, dass die Bedingung nicht erfüllt wird, sollte den Zureisenden die Niederlassung verweigert und den Unternehmern eine allfällige nachgesuchte Baubewilligung nicht erteilt werden. Diese Vorschläge erweisen sich bei näherer Prüfung auch für die Arbeiter als so folgenschwer, dass ihnen kaum zugestimmt werden kann. So ernst die Wohnungsnot ist, müssen die Mittel zu ihrer Behebung doch so beschaffen sein, dass das Wirtschaftsleben nicht unterbunden, die Freizügigkeit der Arbeiter und ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unternehmer nicht bis zur Unerträglichkeit gesteigert wird. Abgesehen davon, kann nach den bisherigen Erfahrungen auf andern Gebieten mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass der praktische Erfolg solcher Massnahmen in keinem Verhältnis steht zu dem bureauratischen Apparat, den ihre Durchführung erfordert.

An der Sitzung der Expertenkommission wurden denn auch nicht nur von den Arbeitern, sondern auch von einzelnen Unternehmern Beispiele genug angeführt, die zeigten, wie vielgestaltig die Verhältnisse liegen. Will man dieser Vielgestaltigkeit Rechnung tragen, so muss die Verordnung allgemein gehalten sein, womit sie unwirksam wird. Will man alle Verhältnisse würdigen, so dürfte die Einwirkung auf die Wohnungsnot mehr als bescheiden ausfallen.

Unsere Meinung geht daher dahin, dass es Sache der Öffentlichkeit, der Gemeinden und von Genossenschaften ist, die Wohnungsnot zu beheben, und dass der Bund die Pflicht hat, dieses Gebiet der Volkswohlfahrt mit kräftiger finanzieller Beihilfe zu fördern. Zur Beschaffung der Mittel sollen nicht nur einzelne Unternehmer, die gerade Betriebe neu eröffnen oder vergrössern, herangezogen werden, sondern alle finanziell kräftige Elemente, und zwar durch das Mittel einer allgemeinen *Bundessteuer*.

Die Mehrzahl der Konferenzteilnehmer wollte davon allerdings nichts wissen.

Man sah zwar ein, dass die vorgeschlagene Fassung nicht durchführbar ist und dass einer zweckmässigen Lösung grosse Hindernisse im Wege stehen, beschloss aber dennoch, das Amt zu beauftragen, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Auf die weitere Entwicklung der Angelegenheit darf man wirklich gespannt sein.

**Vollzug des Fabrikgesetzes.** Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 sowie auf Art. 136 und 137 der Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919,

verfügt:

I. Die abgeänderte Normalarbeitswoche (Art. 41 des Fabrikgesetzes) wird, und zwar in nachbezeichnetem Umfange, bewilligt:

1. für die Kleiderfärberei und chemische Wäscherei, 52 Stunden bis Ende Oktober 1920,
2. für die Fabrikation vegetabilischer Konserven, 52 Stunden von Anfang Mai bis Ende Oktober 1920,
3. für die Bierbrauerei im Kanton Tessin, 52 Stunden von Mitte April bis Mitte Oktober 1920,
4. für die Holzimprägnierung mit Kupfervitriol, 52 Stunden bis Ende September 1920,
5. für die Ziegelei und Backsteinfabrikation, 52 Stunden bis Mitte Oktober 1920.

Die Vorschriften über die Fabrikordnung und über die Zeitkontrolle bleiben vorbehalten.

II. Die Gesuche beziehungsweise Wiedererwägungsge�be (Ziffer 5 und 6), folgender beruflicher Verbände werden, weil den Voraussetzungen von Art. 41 des Gesetzes nicht oder in ungenügender Weise entsprechend, abgelehnt:

1. Verband schweizerischer Konfektions- und Wäsche-Fabrikanten,
2. schweizerischer Verband der Damen- und Kinderkonfektionsindustrie,
3. Meisterverband der Metallgewerbe und verwandter Berufszweige von Davos,
4. schweizerische Carbidzentralstelle,
5. Verband schweizerischer Kistenfabrikanten,
6. Verband schweizerischer Parkettfabrikanten.

III. Die seit dem 27. Januar (siehe Ziffer IV der Verfügung vom 14. Februar) eingegangenen Gesuche, beziehungsweise Wiedererwägungsgesuche einzelner Fabrikhaber, die nicht den in Ziffer I bezeichneten Industriezweigen angehören, werden abgelehnt, weil die Voraussetzungen von Art. 41 des Gesetzes nicht oder in ungenügender Weise erfüllt sind.

Ausgenommen sind einzelne Fälle, in denen die Gesuchsteller und die betreffenden kantonalen Behörden vor dem Datum der gegenwärtigen Verfügung eine besondere Mitteilung erhalten haben.

IV. Die gegenwärtige Verfügung tritt am 26. April in Kraft und bezieht sich auf diejenigen Gesuche, die bis zum 26. März eingegangen sind; die Erledigung der seither eingereichten wird später erfolgen.

Bern, den 20. April 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:  
Schulthess.



## Volkswirtschaft.

**Erhöhung der Zölle.** Der Bundesrat hat in Anwendung der ausserordentlichen Vollmachten durch Beschluss vom 27. Januar 1920 die Tabakzölle wie folgt erhöht:

	bisher	neu
	pro 100 kg	Fr.
	Fr.	Fr.
Tabak in Mehlform	75	300
Tabak, anderer	25	75
Tabakblätter, unverarbeitet	25	75
Tabaksauen	25	75
Karotten und Stangen für Schnupftabak	60	250
Rauch-, Schnupf- und Kautabak	75	300
Zigarren	200	800
Zigaretten	200	1200

Die Mehreinnahmen aus dem Tabakzoll werden auf 6—7 Millionen veranschlagt. Damit aber nicht genug, verlangt der Bundesrat von der Bundesversammlung die Kompetenz, auch auf die übrigen Zollpositionen Aufschläge eintreten zu lassen. Es befinden sich auf der für die Zollerhöhung zusammengestellten Liste nicht nur Luxusartikel, sondern Lebensmittel und unentbehrliche Rohstoffe, die nur aus dem Ausland beschafft werden können. Diese Zollerhöhungen sind ein Vorspiel für die neue Zollgesetzkampagne, für die sich die Schutzzöllner unter hoher Protektion des Bundesrates vorbereiten. Das Publikum soll durch die in Aussicht genommenen Erhöhungen an noch saftigere Ansätze gewöhnt werden. Der Ausschuss des Gewerkschaftsbundes und der Vorstand der schweizerischen sozialdemokratischen Partei haben in gemeinsamer Sitzung zu der Zollfrage Stellung genommen und die folgende Resolution einstimmig angenommen:

«Die gemeinsame Sitzung des Ausschusses des Gewerkschaftsbundes, des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und der Arbeiterunionen pflichtet dem gemeinsamen, von Gewerkschaftsbund

und Partei erlassenen Aufruf gegen die geplanten Zollerhöhungen bei.

Bundeskomitee, Geschäftsleitung der Partei und die Vorstände der Arbeiterunionen werden beauftragt, im Sinne des vorgelegten Programms und speziell der ausgegebenen Parole: «Keine Finanzzölle, an deren Stelle direkte Steuern und Vermögensabgabe, keine weitere Verteuerung der Lebenshaltung, sondern Preisabbau» — unverzüglich eine umfassende Aktion in der gesamten Schweiz einzuleiten, um die Bevölkerung des Landes über die Gefahren der geplanten Zollerhöhungen zu unterrichten und dem Bundesrat wie den eidgenössischen Räten den entschiedenen Protest der notleidenden Volksschichten gegen eine derartige volksfeindliche Politik zum Ausdruck zu bringen.»

In Anbetracht des Umstandes, dass zur Abwehr der Zollerhöhungen die Zusammenfassung aller Kräfte von seiten der Konsumenten notwendig ist — der Bund braucht Finanzzölle, gewisse Industrien und die Bauern wollen Schutzzölle —, hat das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes den Verband Schweiz, Konsumvereine eingeladen, sich im Interesse der Konsumenten an der Kampagne gegen die Zölle zu beteiligen. Der Verband hat darüber eine Umfrage bei seinen Verbandsvereinen veranstaltet. Ueber das Ergebnis dieser Umfrage teilt die Verwaltungskommission mit, dass von 479 Verbandsvereinen 301 geantwortet haben.

123 Vereine sind für eine energische Kampagne gegen die Zollerhöhungen.

24 Vereine wünschen eine Bekämpfung der Vorlage insoweit als Lebensmittelzölle in Frage kommen.

4 Vereine drücken sich weder bejahend noch verneinend aus in der Zollfrage.

150 Verbandsvereine wünschen, dass der V. S. K. in der Zollfrage neutral bleibe.

Die Verwaltungskommission zieht aus dem Ergebnis der Umfrage Schlüsse, die der Logik zum Teil entbehren. Es ist auffallend, mit welcher Zähigkeit man nach Gründen sucht, um die «Neutralität» in der Zollfrage als gegeben darzustellen. Wir wollen darauf heute nicht weiter eintreten und nur die Schlussnahme der Verwaltungskommission des V. S. K. noch hierher setzen:

- a) Um die Einigkeit und die weitere Entwicklung des V. S. K. nicht zu gefährden, wird zum projektierten Bundesbeschluss gemäss Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1920 betreffend Abänderung des Zolltarifes im Namen des gesamten Verbandes nicht Stellung genommen, sondern eine neutrale Haltung beobachtet.
- b) Den einzelnen Verbandsvereinen und Mitgliedern von solchen bleibt demgemäß überlassen, in der Angelegenheit frei nach ihrer Ueberzeugung zu handeln.

In seinen Bemühungen, die Neutralität im V. S. K., in Würdigung der Stellungnahme der Verbandsvereine zur Zollfrage, zu wahren, hat uns die Verbandsleitung nur eines zu sagen vergessen: Wie viele Mitglieder vertreten die 127 Vereine, die sich gegen die Zölle ausgesprochen haben, und wie viele Mitglieder die andern?

Und noch eines. Der V. S. K. war seinerzeit der Vater der «Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung». Eine der Hauptaufgaben dieser Liga war angeblich die Sammlung von Material und die Vorbereitung von Vorschlägen zur Wahrnehmung der Konsumenteninteressen für die kommende Zollgesetzkampagne. Nun auf einmal hat man seine Neutralität wieder entdeckt und zieht sich tapfer auf sie zurück.

